



HVBG

HVBG-Info 22/1985 vom 19.12.1985, S. 0021 - 0024, DOK 412.8/017-BSG

Zur Verwertung eines Gutachtens im SG-Verfahren - BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 104/85

Zur Verwertung eines Gutachtens im Sozialgerichtsverfahren;
hier: BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 104/85 -
Das BSG führt in seinem Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 104/85 -
über die Ablehnung einer Nichtzulassungsbeschwerde aus, daß kein
unzulässiges Abweichen von einer gerichtliches Beweisanordnung
vorliege (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 28.03.1984 - 9a RV 29/83 - in
HV-INFO 15/1984, S. 78-82), wenn das Gutachten zwar nicht von dem
vom Gericht persönlich beauftragten Arzt erstattet werde, dieser
Arzt aber in einer Erklärung darlege, daß er die Untersuchung des
Patienten - den er von früheren Klinikaufenthalten gekannt habe -
nicht persönlich vorzunehmen brauchte. Der Inhalt des Gutachtens
und die abschließende Beurteilung sei zudem zwischen dem
beauftragten Arzt und dem Arzt, welcher das Gutachten erstattet
gehabt habe, gemeinsam festgelegt worden. Das Gutachten habe den
Vermerk enthalten: "Einverstanden aufgrund eingehender Prüfung und
eigener Urteilsbildung".